



Brüssel, den 6. Dezember 2017
(OR. en)

14760/2/17
REV 2

ENFOCUSM 269
JAI 1109
UD 287
SAN 441
DROIPEN 176
COPEN 373
FISC 309

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung der Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen in der EU

1. In ihrer Sitzung vom 13. Juli 2017 hat die Gruppe "Zusammenarbeit im Zollwesen" begonnen, die Themen zusammenzutragen, die in dem Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates, den der Vorsitz zum Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Mitteilung der Kommission "Verstärkung der Bekämpfung des Zigarettenmuggels und anderer Formen des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen – Eine umfassende EU-Strategie" vorzubereiten gedachte, behandelt werden sollten.
2. Auf Grundlage dieser Erörterungen und der Beiträge mehrerer Delegationen wurde in der Sitzung der Gruppe vom 13. September 2017 ein Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über Maßnahmen zur verstärkten Bekämpfung illegal gehandelter Tabakerzeugnisse in der EU vorgestellt und in den Sitzungen der Gruppe vom 31. Oktober, 14. November und 28. November 2017 erörtert.
Am 28. November 2017 hat sich die Gruppe "Zusammenarbeit im Zollwesen" auf den in Dokument 11761/3/17 REV 3 + COR 1 wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates verständigt und vereinbart, ihn dem AStV/Rat zur Billigung zu übermitteln. HU und PL haben angekündigt, dass sie keine Einwände gegen die Billigung der Schlussfolgerungen erheben werden.

3. Auf seiner Tagung vom 29. November 2017 hat sich der AStV auf die in Dokument 11761/3/17 REV 3 + COR 1 enthaltene Fassung des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates verständigt und vereinbart, sie dem Rat zur Billigung zu unterbreiten. HU und die Kommission haben beantragt, dass die beiliegenden Erklärungen in das Ratsprotokoll aufgenommen werden.
-

Erklärung Ungarns

Ungarn bedauert sehr, dass die Europäische Kommission es abgelehnt hat, die Abstimmung über die Durchführungsverordnung über die technischen Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse, die gemäß Artikel 15 der Richtlinie über Tabakerzeugnisse (2014/40/EU) angenommen werden soll, zu vertagen. Mit der abschließenden Abstimmung am 29. November 2017 ist bedauerlicherweise der Weg für ein System für die Verfolgung und Rückverfolgung geebnet worden, das äußerst kostspielig, kompliziert und vor allem völlig ungeeignet ist, um seinen Zweck zu erfüllen, nämlich die Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen. Ungarn weist darauf hin, dass der gravierendste Trend in diesem illegalen Handel der Schmuggel von markenlosen Zigaretten ("Cheap Whites") ist und dass das kostspielige System für die Verfolgung und Rückverfolgung, das ab dem 20. Mai 2019 anzuwenden ist, nichts zur Bekämpfung dieses Trends beitragen wird.

Gleichermaßen ist es bedauerlich, dass trotz der Zusage der Hochrangigen Gruppe der Generaldirektoren für Zollfragen und wiederholter Ersuchen Ungarns (auch in der im Grundsatz von 11 Mitgliedstaaten unterstützten gemeinsamen Erklärung des ungarischen, des polnischen und des slowakischen Direktors für Zollfragen) die Möglichkeit verweigert wurde, in den zuständigen Gremien des Rates eine substanzelle Aussprache über die Wettbewerbsaspekte und die etwaigen gravierenden Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der kleinen Hersteller zu führen.

Ungarn möchte seine auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 30. November 2017 abgegebene Erklärung bekräftigen, in der es insbesondere darauf hingewiesen hat, dass

- das System für die Verfolgung und Rückverfolgung das Problem des illegalen Handels auf dem globalen Tabakmarkt nicht lösen wird, da keine Interoperabilität mit den Regelungen dritter Länder gewährleistet ist;
- das System für die Verfolgung und Rückverfolgung eine unerhörte Begünstigung bewirken wird – sowohl von großen Tabakunternehmen (was aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer weiteren Konsolidierung des Sektors führen wird) als auch von (dem) Großunternehmen, in dessen/deren Fall das System auf technischer Ebene unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Systems umgesetzt wird;
- kleine Hersteller – im Gegensatz zu großen Unternehmen – über kein funktionierendes System für die Verfolgung und Rückverfolgung verfügen und hohe operative Kosten auf diese Hersteller zukommen werden, die eine Bedrohung für deren Überleben darstellen. Allein in Ungarn geraten im Zuge der Umsetzung des Systems für die Verfolgung und Rückverfolgung rund 30.000 Arbeitsplätze in Gefahr. Die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Flexibilitätsregelungen bieten keine Lösung, mit der die erforderliche Einmalinvestition für kleine Unternehmen tragbar würde.

Vor diesem Hintergrund fordert Ungarn die Kommission dringend auf, die schädlichen Folgen des Systems für die Verfolgung und Rückverfolgung, die kleine Hersteller und ihre Arbeitnehmer unausweichlich zu tragen haben werden, aufmerksam zu überwachen und so bald wie möglich angemessene Lösungen zur Abmilderung dieser Folgen vorzuschlagen.

Ungarn bekräftigt seine Zusage, alle Initiativen zu unterstützen, die darauf abzielen, konkrete Ergebnisse bei der Bekämpfung des Rauchens und des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen zu erzielen.

Erklärung der Kommission

Die Kommission begrüßt, dass der Rat ihre Strategie gegen den illegalen Tabakhandel und vor allem gegen markenlose Zigaretten ("Cheap Whites"), die weiterhin Anlass zur Sorge geben, unterstützt.

Sie begrüßt insbesondere, dass der Rat sie darin bestärkt, bei Drittländern (insbesondere den wichtigsten Ursprungs- und Durchfuhr ländern) für das FCTC-Protokoll zu werben.

Vor diesem Hintergrund bedauert die Kommission allerdings, dass der Rat intern die Mitgliedstaaten lediglich auffordert, die Ratifizierung und Umsetzung des FCTC-Protokolls zu erwägen.

Aus Sicht der Kommission stellt diese Äußerung die Kohärenz des außen- und innenpolitischen Handelns der Union und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit in Frage. Überdies wirft sie Probleme in Bezug auf die rechtliche Auslegung auf, insbesondere was den bindenden Charakter der von der Union geschlossenen Übereinkünfte gemäß Artikel 216 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anbelangt.
